Das Düppeler Sturm-Kreuz.

Kaum wehten die Fahnen auf den Wällen der Düppeler Schanzen, im Sundewit des Herzogthums Schleswig, und kaum hatte mit Blitzesschnelle der Telegraph die Nachricht von dieser glänzenden Waffenthat des 18. April 1864 nach Berlin gebracht, als auch König Wilhelm in Anerkennung der Leistungen, des Muthes und der Disziplin seiner Armee schon den Wunsch äußerte, neben der, für sämmtliche zum Feldzuge gegen Dänemark abkommandirte Truppentheile schon beabsichtigten Kriegs-Denkmünze, auch noch ein besonderes Erinnerungs- und Ehrenzeichen für Diejenigen zu stiften, welche dieser denkwürdigen Kriegsthat beigewohnt und dazu beigetragen, dem Ruhmeskranze des vaterländischen Heeres ein neues immergrünes Lorbeerblatt hinzuzufügen.

Der Wunsch wurde zum Entschluß, als der König selbst den Kriegs-Schauplatz besuchte und dort im Angesicht der eroberten mächtigen Schanzen die siegbewußten, auf ihre Anstrengungen und Entbehrungen in einer schweren Winter-Campagne stolzen Bataillone im Sturm-Anzuge mit begeistertem Hurrahrufe für ihren Kriegsherrn an sich vorüber ziehen sah.

Das war noch derselbe Geist, dieselbe Treue und Tapferkeit, welche der König als Prinz von Preußen in seinem siegreichen Feldzuge gegen die Insurgenten in der Pfalz und in Baden mit Freuden anerkannt hatte und gern mit einem äußerlich sichtbaren Zeichen durch seinen Königlichen Bruder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

belohnt gesehen haben würde, wenn die Stiftung der Kriegs-Denkmünze durch den Großherzog von Baden nicht den Dank der Befreiten und durch Preußische Hülfe Geretteten ausgesprochen hätte; denn die Stiftung der Hohenzollernschen Medaille hatte eine allgemeinere Bedeutung für die glücklich überwundene schwere und untreue Zeit der Jahre 1848 und 1849, aber keine ausschließliche für den Feldzug in der Pfalz und in Baden.

Seitdem war der Prinzliche Feldherr König geworden und konnte nun selbstmächtig einem Wunsche folgen. Als derselbe, nach jener Besichtigung der Truppen bei Düppel, die bereits mit Auszeichnungen begnadigten Offiziere und Mannschaften versammelte, um seinen Königlichen Dank auszusprechen, schloß der König diese Ansprache mit der Verheißung, für die denkwürdige Erstürmung der Düppeler Schanzen ein besonderes Ehrenzeichen zu stiften.

Ein Befehl an das Königliche Artillerie-Depot in Berlin vom 30. Mai, nach welchem dasselbe dem Geheimen Commissions-Rath, Alt-Goldschmied Sr. Majestät des Königs, Lieutenant a. D. Hoßauer — einem Veteranen der Befreiungskriege, die er in der Kurmärkischen Landwehr mitgemacht, — 8 Pfund Geschützmetall zu technischen Versuchen übergeben sollte, war der Anfang zur Ausführung dieser Verheißung. Der in seinem Fache berühmte Techniker wurde mit der Zeichnung und Ausführung des für den Düppeler Sturm bestimmten Erinnerungszeichens betraut.

Anfangs wurde vorgeschlagen, die für die Brittische Armee angenommene Form militairischer Auszeichnung auch bei der Preußischen Armee einzuführen. Dort wird nämlich für einen ganzen Feldzug eine Denkmünze am Bande verliehen, auf welches letztere so viele Schnallen aufgeschoben werden, wie der Inhaber Schlachten in demselben mitgemacht. Jede Schnalle trägt den Namen einer Schlacht oder Belagerung, und hat der Inhaber im Krimmkriege z. B. die Schlachten an der Alma, bei Inkermann, an der Tschernaja u. s. w. mitgemacht, so zeigen eben so viele Schnallen mit diesen Namen den Dank der Königin dafür. König Wilhelm wollte aber für seine Armee keine Nachahmung und bestimmte die Form eines Kreuzes zum Unterschiede von der allgemeinen Kriegs-Denkmünze für den Feldzug 1864, also annähernd die Form der 1. Klasse des Militair-Ehrenzeichens.

Nur fragte sich, ob die Herstellung so vieler Kreuze, welche bisher, aus zwei Hälften geprägt und zusammengelöthet, daher einzeln aus freier Hand bearbeitet werden mußten, nicht die Arbeit verzögern und wohl auch zu bedeu-

tende Kosten verursachen würde. Dafür wußte der erfinderische Hoßauer aber Rath und schlug ein Verfahren vor, nach welchem auch eine Kreuzform aus einem Stück Metall mit Einem Prägestoß hergestellt werden konnte. Die Königliche Münze hatte dergleichen noch nicht gemacht. In Folge einer Königlichen Ordre vom 5. Juni 1864 an den Finanz-Minister wurde die Königliche Münze beauftragt, Kreuze von weißer Bronce zu prägen, und ihr bekannt gemacht, daß der Alt-Goldschmied Sr. Majestät des Königs, Geheimer Commissions-Rath Hoßauer, mit der Besorgung beauftragt sei.

Letzterem war es gelungen, in dem Königl. Hof-Medailleur Kullrich den geeigneten Künstler zu finden, welcher die Angaben zur eigenthümlichen Construction der Prägestempel richtig auffaßte und zu fördern übernahm. Se. Majestät der König vollzog selbst die Prüfung und Verbesserung der Zeichnungen. — Für das Auge ist die Denkmünze allerdings ein Kreuz, in Wirklichkeit aber doch nur eine Medaille mit vier hervorstehenden stumpfen Ecken, und wurde dies durch das Anlegen des Lorbeerkranzes dicht um das Mittelschild erreicht. Auf dem Avers zeigt sich in dem Mittelschilde das wohlgetroffene Bildniß des Königs Wilhelm mit der Dreiviertel-Kreis-Umschrift „Wilhelm, König von Preußen“, auf dem Revers im Mittelschilde ein mit der Königskrone gekrönter Adler in der sogenannten Schinkel'schen Form, das heißt weder ein heraldischer noch ein fliegender, sondern ein ruhender zum Fluge die Schwingen hebender Adler, der, auf einem Kanonenrohre sitzend oder es in seinen Fängen tragend, den Kopf nach rechts wendet. Das Kanonenrohr wird, durch das Danebrog-Kreuz in der Gegend des Zündloches, als ein Dänisches bezeichnet. In dem Kopfe des Kreuzes befindet sich das Wort Düppel, auf dem linken Kreuzes-Arm die Zahl 18, auf dem rechten die Buchstaben Apr. (April) und am Kreuzes-Fuße endlich die Jahreszahl 1864.

Während der Medailleur mit Anfertigung der Stempel beschäftigt war, wählte der König auch das Band, an welchem das Kreuz getragen werden sollte, und Hoßauer mußte im Juni mehrere Proben nach Carlsbad senden, wo der König sich zur Kur aufhielt. Im Gegensatz zur Preußischen Kriegs-Denkmünze für 1864, deren Band in den Farben die Allianz Preußens mit Oesterreich darstellt, wählte der König nur Preußische Farben: das Blau des Kronen-Ordens, an den Seiten von zwei schmalen Streifen in den Preußischen Landes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

farben eingefaßt, und wurden nun sofort mehrere tausend Ellen desselben bestellt.

Wie für die Form, so hatte Hoßauer auch für das Metall einen Vorschlag, der von der bisherigen Praxis abwich. Es sollte das Düppeler Sturm-Kreuz nicht aus gewöhnlicher Bronce, sondern aus Weißkupfer, — an Farbe dem 14löthigen Silber gleich, — hergestellt werden. Dies ursprünglich aus China stammende, Packfong genannte Metall kann durch eine Legirung von Kupfer, Zink und Nickel hergestellt werden, und hatte Hoßauer bereits im Jahre 1823 für den Gewerbe-Verein die erste Probe dieser weißen Bronce geliefert. Die Fabrik von Maedicke in Berlin konnte das nöthige sehr bedeutende Quantum von Kreuzplatten mit Oehren bis zum Prägen liefern.

Schon am 26. Juli wurden die Proben fertig, und es wurden Exemplare der neuen Denkmünze an den König nach Wien gesandt, wo dieselben auch Oesterreichischen Technikern sehr gefielen, welche zugestanden, daß man in der Herstellung eines auf beiden Seiten relief geprägten Kreuzes aus diesem Metalle in solcher Schärfe und Zierlichkeit (in einem Ring wie z. B. runde Medaillen geprägt) in Preußen einen Vorsprung gegen Oesterreich habe.*)

Zunächst sollten nur 8000 dieses neuen Ehrenzeichens geprägt werden; die Anforderung stieg aber sehr bald auf 15,000, und da täglich nur 300, — wenn Tag und Nacht gearbeitet wurde, aber 500 Stück geprägt werden konnten, so mußte jedenfalls ein Monat vergehen, ehe die nöthige Zahl geliefert werden konnte, und dauerte es bis zum Monate September, ehe Alles so weit vorbereitet war, daß die Dekorirung der betheiligten Mannschaften stattfinden konnte.

Als endlich am 1. Oktober 1864 der größte Theil der Denkmünzen und Bänder, — zu denen auch die für Nicht-Combattanten bestimmten orangefarbenen Bänder mit schwarzweißer Einfassung und zwei blauen Streifen in der Mitte gehörten, — fertig waren, erließ der König von Baden-Baden aus ein Schreiben[1] an das Staats-Ministerium, in welchem er zum ersten Male öffentlich seine landesherrliche Absicht aussprach, den Düppel-Stürmern eine ausschließlich für sie bestimmte Auszeichnung zu verleihen. Diesem Schreiben lag der Entwurf zu den Statuten bei, und sollte das Staats-Mi-

*) Die Oesterreichischen vergoldeten Dienstkreuze sind nur an der äußern Seite relief geprägt, die Rückseite ist glatt gelassen.

nisterium auf das Schleunigste über dieselben in Berathung treten, den desfallsigen Bericht aber, so wie die Ausfertigung so beeilen, daß am 11. Oktober noch die Königliche Vollziehung erfolgen könne.

Am 18. Oktober wurden die ersten Düppel-Kreuze vertheilt.

In der Natur des Kampfes um eine befestigte Stellung liegt die Schwierigkeit für Unterscheidung derjenigen Mannschaften, welche nach dem Wortlaute des Statuten-Entwurfs wirklich thätigen Antheil an dem endlichen Sturm derselben genommen, und es bedurfte daher einer besonderen Erklärung der Königlichen Willensmeinung.

Diese erfolgte unterm 12. Oktober ebenfalls aus Baden-Baden, nachdem das Staats-Ministerium nichts gegen den Entwurf des Statutes zu erinnern gehabt und denselben rechtzeitig an des Königs Majestät zurückgesandt, dahin, daß:

1) für nichtthätig mit Bezug auf Verleihung des Düppeler Sturm-Kreuzes alle Diejenigen anzusehen seien, welche in Reserve gestanden und nicht zum eigentlichen Kampfe vorgerückt waren, selbst wenn sie feindliches Feuer bekommen hätten;
2) alle nichtregimentirten Offiziere, wenn sie nicht etwa einen Auftrag bei den kämpfenden Truppen zu erfüllen gehabt;
3) alle Offiziere, welche dem Sturm als Zuschauer beigewohnt.

Zugleich schrieb der König an den Prinzen Friedrich Carl Königliche Hoheit, daß die Vertheilung jedenfalls am 18. Oktober — einem Tage glorreicher Erinnerungen für die Armee — stattfinden sollte, unter welchem Datum auch das Statut selbst erlassen und von Sr. Majestät Allerhöchstselbst und zwar auf Schloß Babelsberg nach der Rückkehr von Baden-Baden unterzeichnet worden ist.

Das Statut[2] wurde den bei den Fahnen befindlichen Offizieren und Mannschaften derjenigen Truppentheile, welche bei dem Sturme der Düppeler Schanzen und auf die, in §. 3 angegebene Weise thätig waren, am 18. Oktober vorgelesen, und von den damals fertigen 20,404 Ehrenzeichen wurden 11,842 Stück mit dem dazu gehörigen Bande sofort übergeben. Eingeschlossen in die Verleihung waren auch die Prinzen des Königlichen Hauses, welche mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs den kriegerischen Operationen der nach Schleswig bestimmten Armee beigewohnt hatten, ebenso

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deren Adjutanten, so wie die Offiziere des Stabes des Ober-Commandos, resp. General-Commandos und die fremden Offiziere.

Die nach dem eingereichten Verzeichnisse geordnete Anzahl von Kreuzen ging dem Prinzen Friedrich Carl Königliche Hoheit in geeigneter Verpackung für die einzelnen Truppentheile zu, und sollten die Offiziere, Mannschaften, Beamte, welche am 18. Oktober beurlaubt oder schon zur Reserve entlassen waren, ihr Kreuz später oder durch die betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandos erhalten.

Da auf besonderen Befehl Sr. Majestät ganz genau und streng nach dem Wortlaute des Statuts verfahren und in keinem Falle demselben eine Deutung gegeben werden sollte, durch welche ein irgend zweifelhafter Fall ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs entschieden würde, so trat für die aufgestellten Listen vor der Vertheilung eine nochmalige sorgfältige Prüfung ein, und am 18. Oktober wurde die Decoration nur an solche Truppentheile, Mannschaften und Offiziere wirklich vertheilt, deren Berechtigung nach dem Statut ganz zweifellos war. Jeder einzelne Fall, der irgend wie einen Zweifel aufkommen ließ, etwa eine augenblickliche Abcommandirung u. s. w., wurde von der sofortigen Aushändigung des Kreuzes einstweilen ausgeschlossen und mit einem ausführlichen Bericht über das Sachverhältniß Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten nachträglichen Entscheidung eingereicht.

Die namentliche Liste aller Derjenigen, welche am 18. Oktober 1864 das Kreuz erhalten hatten, wurde amtlich zusammengestellt, Sr. Majestät dem Könige eingereicht und von Allerhöchstdemselben der General-Ordens-Commission zur Aufbewahrung überwiesen.

Außerdem wurden die Besitzzeugnisse für Generale und Stabs-Offiziere, deren eigenhändige Vollziehung des Königs Majestät sich selbst vorbehalten hatte, ausgefertigt und ebenfalls zur Allerhöchsten Disposition eingereicht.

Aus dem Statute geht hervor, daß dieses Ehrenzeichen zu denjenigen gehört, welche, wie das Eiserne Kreuz, die Kriegsdenkmünze für 1813—15, die Neufchateller, Badische und Hohenzollernsche Medaille, einst aussterben müssen, —

daß dasselbe, wie die Kriegsdenkmünze von 1813—15, in zwei Kategorien für Combattanten und Nicht-Combattanten verliehen wird, sich aber nicht, wie jene, durch das Metall der Denkmünze selbst, sondern durch das Band unterscheidet,

1886

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß die Auszeichnung, wie das Eiserne Kreuz, eine ganz gleiche für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ist, und daß es nach den Orden und dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen, aber vor den übrigen Preußischen Medaillen rangirt.

In Bezug auf die Bestimmung des §. 5 kam sofort der Fall vor, daß die Angehörigen des Seconde-Lieutenants v. Rabenau vom Leib-Grenadier-Regimente mit dem Gesuche einkamen, ihnen das Kreuz zum Andenken zu gewähren, welches derselbe erhalten haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre; er hatte den Sturm auf die Schanzen bei seinem Truppentheile mitgemacht, war schwer verwundet worden und an diesen Wunden im Lazareth vor Vertheilung des Düppeler Kreuzes gestorben.

Se. Majestät entschied daher unterm 7. November 1864, daß den Angehörigen das Kreuz auszuantworten sei, und sprach in der diesfallsigen Ordre[3] den Grundsatz aus, daß ähnliche Anträge jedesmal der Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden sollen. —

Sehr natürlich sahen diejenigen Truppentheile, welche am Tage des Sturmes auf die Düppeler Schanzen in Reserve gestanden und — entweder überhaupt auf dem Gefechtsfelde oder in den verschiedenen taktischen Reserve-Aufstellungen — auf dem Gefechtsfelde anwesend gewesen waren, mit Schmerz auf den Zufall, der gerade sie von der thätigen Theilnahme an dem Sturme selbst ausgeschlossen. Es war wenigstens gewiß nicht ihre Schuld, daß sie keine Gelegenheit gehabt, wie die vorcommandirten Truppen, sich bei Erfüllung ihrer Pflicht auszuzeichnen. Gefahren hatten auch sie zu bestehen gehabt, und zweifelsohne durch ihr bloßes Vorhandensein im Bereich des feindlichen Feuers mit zu dem so glänzenden Erfolge des Tages beigetragen.

Diese Rücksichten scheinen Se. Majestät den König bewogen zu haben, an dem zum ersten Mal wiederkehrenden Jahrestage des Sturmes, den 18. April 1865, auch den Offizieren und Mannschaften dieser Truppentheile die Auszeichnung des Düppel-Kreuzes zu Theil werden zu lassen. Es geschah dies durch einen Allerhöchsten Erlaß an das Staats-Ministerium[4], nach welchem für die Combattanten dieser in Reserve gestandenen Truppentheile die Verleihung des Ehrenzeichens, aber an einem anderen Bande, — (blau gewässert mit weißer Einfassung, von einem schwarzen und zwei weißen Streifen durchzogen), — und an die Aerzte, Geistlichen und sonstigen Per-

sonen des nicht fechtenden Standes, die ihnen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Function bei ihnen anwesend gewesen, in derselben Form wie an die Nicht-Combattanten der in erster Linie fechtenden Truppen, geschehen sollte.

Damit war aber nun auch jeder irgend berechtigte Anspruch zufriedengestellt. Allerdings stieg mit dieser Erweiterung des ursprünglichen Statuts die Zahl der ausgegebenen Düppel-Kreuze auf 34,814 Stück, mit denen die Verausgabung abschloß. Nur von Seiten der Angehörigen Derer, welche in Folge ihrer bei dem Sturme erhaltenen Wunden vor dem 18. Oktober 1864 gestorben waren, können auch für die Zukunft noch Reclamationen eintreten, wenn sie vielleicht erst später von der Festsetzung des Statutes in seinem 5. Paragraphen oder von der nachträglichen Bewilligung Sr. Majestät des Königs vom 7. November 1864[3] Kenntniß erhalten. Ein solcher Fall kam z. B. im Juni 1865 vor, wo der Vater eines schon am 30. April 1864 im Lazareth von Stenderup verstorbenen Reservisten des Brandenburgischen Füsilier-Regiments No. 35 beim Kriegs-Ministerium mit der Bitte einkam, ihm das Ehrenzeichen zum Andenken an die Auszeichnung seines Sohnes zu übergeben. Er berief sich dabei nicht auf den betreffenden Paragraphen 5 des Statutes und nicht auf die ihm wahrscheinlich gar nicht bekannt gewordene Bestimmung vom 7. November 1864, sondern auf den Paragraphen III des Allerhöchsten Erlasses an die General-Ordens-Commission vom 27. Februar 1864[5], in welchem es heißt, daß „alle Orden und Ehrenzeichen, welche den Empfängern wegen des inzwischen erfolgten Ablebens nicht mehr haben übergeben werden können, den hinterbliebenen Ehefrauen, legitimen Kindern oder Eltern übersandt und zum Andenken an die Auszeichnung des Verstorbenen belassen werden sollen." Seine Berufung auf diese Bestimmung traf zwar nicht zu, denn das Düppeler Sturm-Kreuz gehört nicht in die Kategorie der Orden und Ehrenzeichen, welche für hervorragende persönliche Verdienste oder eine ausgezeichnete That verliehen werden, sondern zu den Kriegs-Denkmünzen; aber sein Wunsch oder vielmehr sein Anspruch wurde dessenungeachtet erfüllt.

Hinsichtlich des strafrechtlichen Verlustes des Düppeler Sturm-Kreuzes setzte der König fest[6], daß dasselbe zu denjenigen Ehrenzeichen zu rechnen sei, auf deren Verlust nach §§. 35 und 36 Theil I. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer gerichtlich erkannt werden kann, ohne daß es dazu der Allerhöchsten Genehmigung bedarf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sehr bald kamen auch Fälle zur Sprache, wo das Ehrenzeichen im Dienste oder durch Unvorsichtigkeit des Inhabers verloren ging. In Folge diesfallsiger Meldung an die Commandos und Verwendung der letzteren für die unentgeltliche Wiedererstattung erließ der König am 28. August 1865 (7) eine Bestimmung an die General-Ordens-Commission, nach welcher das Düppelkreuz unentgeltlich ersetzt werden soll, wenn der betreffende Commandeur bescheinigt, daß der Verlust im Dienste ohne Verschulden des berechtigten Inhabers erfolgt ist.

Am 4. November 1865 v rlieh Se. Majestät der König dem evangelischen Pfarrer Grashof zu Suchteln in der Rhein-Provinz das Düppeler Sturm-Kreuz, aber von schwarzem Eisen und am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu tragen, welche besondere Form des Ehrenzeichens dem Prinzen Friedrich Carl von Preußen Königliche Hoheit zur weiteren Veranlassung übergeben wurde und später auch noch anderweitig verliehen worden ist.(8)

Diejenigen Truppentheile, deren Offiziere und Mannschaften das Düppeler Sturm-Kreuz nach dem Statut vom 18. Oktober 1864 und nach der Erweiterungs-Bestimmung vom 18. April 1865 erhalten hatten, führen seit dem 18. Dezember 1864 die Fahnenbänder von der Farbe des Düppeler Sturm-Kreuz-Bandes für Combattanten (9) mit den für die Fahnenbanderolle vorgeschriebenen silbernen Troddeln.

Das Düppeler Sturm-Kreuz wurde auf besonderen Befehl Sr. Majestät des Königs auch in den Grundstein der Monumente bei Düppel selbst und in Berlin eingelegt.

Die Gesammtkosten der so überaus gelungenen Anfertigung von 34,814 Stück dieser Kreuze haben nur die sehr mäßige Summe von 6962 Thalern betragen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf